

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der B C, vertreten durch Dr. M B, Rechtsanwalt in S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Riedau vom 10. April 2019, GZ.: 030-00/522-2019-D, betreffend einen Beseitigungsauftrag sowie eine Benützungsuntersagung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Beseitigungsauftrag) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Erfüllungsfrist mit zwei Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Benützungsuntersagung) wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 10. April 2019 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 auf, die konsenslos errichtete Hütte auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. X, KG R, binnen einer näher bestimmten Frist zu beseitigen (Spruchpunkt I.). Die belangte Behörde untersagte der Bf zudem gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 iVm § 43 Abs. 1 und § 42 Oö. BauO 1994 die Benützung dieser konsenslos errichteten Hütte (Spruchpunkt II.).

2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 14. Juni 2019 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorgelegt wurde. Über Ersuchen des LVwG Oö. wurde ein Auszug des aktuellen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedau nachgereicht.

3. Das LVwG Oö. führte am 11. Dezember 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Der Vorbesitzer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. X, KG R, hat mit Schreiben vom 4. April 1972 den damaligen Bürgermeister ersucht, dass er ein Gartenhaus auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichten darf. Mit Erledigung vom 15. Mai 1972 teilte der damalige Bürgermeister dem Vorbesitzer dazu Folgendes mit:

„Ihre Bauanzeige vom 4. April 1972, mit der Sie um die Genehmigung zur Errichtung eines Gartenhauses auf der Parzelle Nr. X, KG. R ersuchen, wird gemäß § 2 der Bauordnung für O.Ö. zur Kenntnis genommen, wenn das Objekt nicht für Wohnzwecke (Wochenendhaus) ausgestattet wird und keine feste Bindung mit Grund und Boden erhält. Gegen eine der Natur angepasste Einfriedung (Holzkonstruktion) des Grundstückes bestehen keine Bedenken.

Die Marktgemeinde Riedau als Baubehörde I. Instanz behält sich aber bei Zuwiderhandeln gegen die obgenannten Bedingungen die Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens vor.“

2. In einem Schreiben vom 25. September 1973 bestätigte der damalige Bürgermeister im Sinne des § 1 Abs. 4 des Oö. Grundverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit den Mitgliedern der zuständigen Bezirksgrundverkehrskommission, dass das Grundstück Nr. X Wiese, EZ X der KG R im Ausmaß von 1527 m², das mit Kaufvertrag vom 17. September 1973 verkauft

wurde, seit dem Jahre 1971 „zur Gänze nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist. Das Grundstück wird vielmehr als Garten verwendet.“

3. Die Bf ist Alleineigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. X, EZ X, KG R. Auf diesem Grundstück wurde Anfang der 70er Jahre die verfahrensgegenständliche Hütte errichtet. Die Hütte ist begehbar und hat eine bebaute Fläche von mehr als 15 m² (konkret: 15,53 m²). Eine Baubewilligung liegt dafür nicht vor. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist nach dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als Grünland gewidmet. Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt (inkl. Nachreichung), Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt. Entgegen dem Vorbringen der Bf liegt aus rechtlichen Gründen keine Baubewilligung für die verfahrensgegenständliche Hütte vor (siehe dazu sogleich unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zum Beseitigungsauftrag (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass das den Gegenstand des Verfahrens bildende Objekt eine bauliche Anlage darstellt, die sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig, siehe § 25a Abs. 5 leg. cit.) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223; 29.4.2015, 2013/05/0025).

Bei der verfahrensgegenständlichen Hütte handelt es sich schon aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Beschaffenheit, insbesondere der Begehbarkeit – wie auch die im Akt befindliche Fotodokumentation zeigt – zweifelsfrei um ein Gebäude und somit jedenfalls um eine bauliche Anlage. Auch wenn die Errichtung bereits Anfang der 70er Jahre erfolgte (und damit noch vor dem Inkrafttreten der Oö. BauO 1976 mit 1.1.1977), wäre dafür – wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht ausführt - bereits damals eine Baubewilligung erforderlich gewesen (siehe § 1 Abs. 1 Oö. BauO 1875, wonach u.a. zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten eine Bewilligung erforderlich war; vgl. etwa VwGH 25.10.1988, 88/05/0101, zur

Bewilligungspflicht eines Gebäudes im Geltungsbereich der Oö. BauO 1875, dort: Gartenhütte mit ca. 30 m² Grundfläche; siehe auch die spätere Regelung des § 41 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 lit. b Oö. BauO 1976, wonach ein überdachter Bau mit einer lichten Raumhöhe von mehr als eineinhalb Meter zweifellos ein bewilligungspflichtiges Gebäude darstellte). Nach der damaligen Rechtslage kam es auch nicht darauf an, ob die verfahrensgegenständliche Hütte als Gartenhütte oder zu Wohnzwecken genutzt werden sollte.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid weiters richtig ausgeführt, dass eine Bauanzeige – auch nach der Rechtslage im Errichtungszeitpunkt – schon deshalb nicht in Frage kam, weil eine solche nur für Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art, nicht jedoch für die Neuerrichtung von Gebäuden vorgesehen war (siehe § 2 Oö. BauO 1875).

Vor diesem Hintergrund ist aber entgegen der Ansicht der Bf auch aus dem Schreiben des damaligen Bürgermeisters vom 15. Mai 1972 nichts zu gewinnen, weil damit nach dem klaren Wortlaut bloß eine Bauanzeige zur Kenntnis genommen, aber eben gerade keine Baubewilligung erteilt wurde. Vielmehr behielt sich der Bürgermeister die Einleitung eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens vor. Bemerkt wird, dass selbst ein Irrtum des damaligen Bürgermeisters hinsichtlich des Erfordernisses einer Baubewilligung für eine Gartenhütte (ohne beabsichtigte Wohnnutzung), nichts daran ändert, dass eine Baubewilligung erforderlich gewesen wäre (vgl. sinngemäß VwGH 12.12.1991, 90/06/0127).

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Errichtung eines Gebäudes gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bewilligungspflichtig. Im hier zu beurteilenden Einzelfall liegt keine Baubewilligung vor.

Der Vollständigkeit halber soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Errichtung von ebenerdigen (ingeschoßigen) nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² nach der derzeit geltenden Rechtslage bloß anzeigepflichtig wäre (siehe § 25 Abs. 1 lit. 9 Oö. BauO 1994). Dieser Umstand wäre aber – abgesehen davon, dass die verfahrensgegenständliche Hütte 15,53 m² groß ist - hier auch deshalb nicht relevant, weil die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 - wie erwähnt - auch für bloß anzeigepflichtige Bauvorhaben gelten würde.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist nach dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als Grünland gewidmet.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur

eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Die Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt. Es ist in rechtlicher Hinsicht daher auch nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht relevant, ob die verfahrensgegenständliche Hütte Wohnzwecken dient oder nicht.

Wenn die Bf im Ergebnis versucht aus dem Schreiben des Bürgermeisters vom 25. September 1973 abzuleiten, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück seit 1971 nicht mehr als Grünland gewidmet ist, so ist zunächst festzuhalten, dass eine rechtswirksame Flächenwidmung vom Gemeinderat als Verordnungsgeber zu verordnen wäre und ein solcher Rechtsakt nicht durch ein Schreiben des dafür unzuständigen Bürgermeisters ersetzt werden kann. Wenn die Bf in diesem Zusammenhang weiters vermeint, der Gemeinderat hätte das verfahrensgegenständliche Grundstück aufgrund der Vorgeschichte in „Sonderwidmung Garten“ umwidmen müssen, übersieht sie, dass das LVwG Oö. seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (vgl. etwa VwGH 21.11.2017, Ra 2017/05/0260). Somit ist aber auch mit dem Vorbringen der Bf, dass sie die Vorschreibung „Grundsteuer B“ erhalten habe, was bedeute, dass die belangte Behörde selbst von einem Garten ausgehe, nichts zu gewinnen, weil das Grundstück als Grünland, für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, gewidmet ist und daran auch eine Grundsteuervorschreibung nichts ändert.

Wenn die Bf vermeint, dass der Kaufvertrag vom 17. September 1973 zwischen näher genannten Personen und der Bf ausschließlich zu Stande gekommen sei, weil der damalige Bürgermeister eine Bestätigung ausgestellt habe, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück zur Gänze nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sei, so genügt es darauf hinzuweisen, dass für die hier interessierende Frage, ob eine Baubewilligung vorliegt bzw. ob eine solche erforderlich (gewesen) ist, nicht auf einen zivilrechtlichen Kaufvertrag abzustellen ist.

Weiters wird der Vollständigkeit halber noch bemerkt, dass die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages auch dann zulässig ist, wenn diese Baulichkeiten schon jahrelang unbeanstandet existiert haben (vgl. dazu etwa VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0045 mHa VwGH 23.7.2013, 2013/05/0012, mwN). Die bisherige Untätigkeit der Behörde bewirkt jedenfalls keine Konsensmäßigkeit (vgl. dazu etwa VwGH 7.9.1993, 91/05/0183).

Der Beseitigungsauftrag wurde daher im Ergebnis zu Recht erlassen. Mit der gegenständlichen Entscheidung wird die Erfüllungsfrist von Amts wegen neu festgesetzt. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist, welche erst ab Zustellung dieser

Entscheidung des LVwG Oö. zu laufen beginnt, ist jedenfalls angemessen, um die aufgetragene Leistung (Entfernung der Hütte) zu erfüllen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Benützungsuntersagung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid aus, dass es sich bei der gegenständlichen Hütte um ein Gebäude handle, deren Fertigstellung nach § 43 Abs. 1 iVm § 42 Oö. BauO 1994 anzuzeigen gewesen wäre. Eine solche Baufertigstellungsanzeige sei aber nie erfolgt. Gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 sei die Benützung baulicher Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen sei, zu untersagen, wenn die bauliche Anlage ohne Baufertigstellungsanzeige benützt werde.

Dazu vertritt die erkennende Richterin unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des LVwG Oö. vom 8. Oktober 2019, LVwG-152074/8/DM – 152075/2 folgende Rechtsansicht:

Die Bestimmung des § 44 Oö. BauO 1994 befindet sich systematisch betrachtet im 2. Abschnitt (Bauausführung) des IV. Hauptstücks (Baubewilligung, Bauanzeige und Bauausführung). § 44 leg.cit. bezieht sich daher auf bewilligungspflichtige Bauvorhaben mit rechtskräftigem Baubewilligungsbescheid (siehe § 39 Abs. 1 leg.cit.). Die Anzeige der Fertigstellung einer konsenslosen baulichen Anlage sieht die Oö. BauO 1994 denklogisch nicht vor.

Eine Benützungsuntersagung kann auch nicht auf § 50 Oö. BauO 1994 gestützt werden: Eine Benützungsuntersagung gemäß § 50 Abs. 3 iVm Abs. 1 leg.cit. greift nicht, weil mit diesem Auftrag dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid eine den gesetzlichen Bestimmungen (iSd Abs. 1 par.cit.: bauliche Anlagen dürfen nur so benützt werden, dass die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz etc. nicht beeinträchtigt werden usw.) entsprechende Benützung oder die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen ist. Bei einem konsenslosen Bau kann jedoch keine derartige den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Benützung aufgetragen werden, weil eben kein dem in der Natur errichteten Bau entsprechender Konsens vorliegt. Mängel, deren Behebung eine Benützung der konsenslosen baulichen Anlage bedeuten würde, können somit ebenfalls nicht vorliegen. Eine Benützungsuntersagung gemäß § 50 Abs. 4 iVm Abs. 2 Oö. BauO 1994 kommt ebenso nicht in Betracht, weil es dafür einer erteilten Baubewilligung bedürfte (arg. Abs. 2 par.cit.: „bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde“ dürfen nur entsprechend dieser Bewilligung benützt werden).

Selbst wenn man die Benützungsuntersagung auf § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 stützen wollte, kommt man zum Ergebnis, dass dies aufgrund des Gesetzeswortlauts nicht möglich ist. Diese Bestimmung lautet:

„Stellt die Baubehörde fest, daß eine bauliche Anlage nicht entsprechend diesem Landesgesetz ausgeführt wurde oder ausgeführt oder verwendet wird, hat sie - soweit nicht eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. Bauordnung 1994 zu setzen ist – dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. § 57 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 gelten.“

Zunächst stellt sich schon die Frage, ob nicht „eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. BauO 1994 zu setzen ist“, die einem Auftrag nach § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 vorzugehen hat (arg.: „soweit“). § 40 Abs. 8 leg.cit. normiert weiter, dass dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufzutragen ist. Erst, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, ist die Verwendung der baulichen Anlage zu untersagen. Die Herstellung des rechtmäßigen Zustands ist im konkreten Fall jedoch nicht die Untersagung der Benützung, sondern die Beseitigung der konsenslosen Hütte. Der Beseitigungsauftrag wurde im Beschwerdefall bereits mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides erteilt (der – wie dargelegt - mit dieser Entscheidung bestätigt wird, Anm.). Eine entsprechende Maßnahme nach der Oö. BauO 1994 wurde somit bereits gesetzt, weshalb auch § 40 Abs. 8 Oö. ROG 1994 im Beschwerdefall nicht anzuwenden ist.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Baufertigstellungsanzeigen nach § 42 und § 43 Abs. 1 Oö. BauO 1994 nach der Systematik der Oö. BauO 1994 voraussetzen, dass zunächst eine (rechtskräftige) Baubewilligung erteilt wurde. Eine solche liegt hier aber – wie dargelegt – nicht vor.

Die erkennende Richterin übersieht auch nicht die Entscheidungen des VwGH zur Tiroler Bauordnung (siehe VwGH 11.4.1991, 90/06/0156 und 23.5.2001/06/0146). Im gegenständlichen Fall ist aber nicht die Systematik der Tiroler Bauordnung, sondern die Systematik der Oberösterreichischen Bauordnung maßgeblich.

Die erkennende Richterin vertritt daher zusammengefasst die Ansicht, dass bei einem Fall wie dem gegenständlichen (nur) mit einem Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994 (sowie allenfalls mit einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 57 Oö. BauO 1994) vorzugehen ist, weil es für die Erteilung einer Benützungsuntersagung für eine konsenslos errichtete bauliche Anlage an einer gesetzlichen Grundlage mangelt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da aus folgenden Gründen keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Zum Beseitigungsauftrag:

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Die Frage, ob das Schreiben des Bürgermeisters vom 15. Mai 1972 eine Baubewilligung darstellt, bedarf einer Auslegung im gegenständlichen Einzelfall und ist daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

Zur Benützungsuntersagung:

Diesbezüglich liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, weil die Rechtslage schon nach den in Betracht kommenden Normen (hier: nach der Systematik der Oö. BauO 1994 und nach dem Wortlaut der genannten Bestimmungen der Oö. BauO 1994 bzw. des Oö. ROG 1994) klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch